

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



# Reglement

über die

**Rechenschaftslegung kantonaler Schauorganisationen**

Gültig ab 1. Juli 2020



## Inhalt

<b>1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
Art 1. Zweck .....	2
Art 2. Geltungsbereich .....	2
Art 3. Begriffsbestimmungen.....	2
<b>2. Abschnitt Anrechenbare Aufwände</b> .....	<b>2</b>
Art 4. Aufwände in Zusammenhang mit Büro und Administration .....	2
Art 5. Aufwände in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Schauen.....	2
Art 6. Aufwände für Personal .....	3
Art 7. Aufwände in Zusammenhang mit dem Schauplatz .....	3
Art 8. Nicht anrechenbare Leistungen.....	3
<b>3. Abschnitt Pflichten</b> .....	<b>3</b>
Art 9. Rechenschaftslegung der kantonalen Schauorganisationen .....	3
Art 10. Revision der Abrechnungen und Auszahlung der Zuchtförderungsbeiträge durch den SSZV	4
<b>4. Abschnitt Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art 11. Vollzug .....	4
Art 12. Inkrafttreten.....	4
<b>I. Mustervorlage</b> .....	<b>5</b>



Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) erlässt,

gestützt auf die geltenden Statuten des SSZV, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) und die geltende Vereinbarung über den Leistungsvertrag zur Durchführung der Tierbeurteilung bei Schafen sowie in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

folgendes Reglement:

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### Art 1. Zweck

Dieses Reglement regelt

- die aus dem Beitrag Schauwesen finanzierbaren Aufwände;
- die Pflichten der kantonalen Schauorganisationen bezüglich Rechenschaftslegung;
- Die Pflichten des Schweizerischen Schafzuchtverbandes bezüglich Revision der Abrechnungen und Entschädigung der kantonalen Schauorganisationen.

### Art 2. Geltungsbereich

Das Reglement definiert die anrechenbaren Aufwände in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Schauen in den Bereichen

- Büro und Administration;
- Vorbereitung von Schauen (Beurteilung von Tieren 4 - 36 Monate alt);
- Entschädigung von Personal;
- Schauplatz-Infrastruktur.

### Art 3. Begriffsbestimmungen

In diesem Reglement bedeuten

- Kantonale Schauorganisation*: Organisationen, die den Leistungsvertrag zur Durchführung der Tierbeurteilung unterzeichnet haben.
- Rechenschaftslegung*: Lückenloser Nachweis aller im Sinne dieses Reglements als anrechenbar definierten Aufwände, die den kantonalen Schauorganisationen in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Schauen entstehen.
- Schau bzw. Schafschau*: Exterieur-Beurteilung von Jungtieren zum Zweck der Zulassung zur Zucht bzw. wiederkehrende Beurteilung von Schafen.
- Experten, Expertinnen*: Vom SSZV ausgebildete, anerkannte und mit der Beurteilung von Schafen beauftragte Personen.

## 2. Abschnitt Anrechenbare Aufwände

### Art 4. Aufwände in Zusammenhang mit Büro und Administration

	Abrechnungsmodus	Maximalbetrag Fr.
Porto, Drucksachen, Telefon	pro Tier	0.60
Haftpflicht-Versicherung	gem. Rechnung	-
Inserate / Werbung im Forum Kleinwiederkäuer und in regionalen Medien	-	500.00
Druckkosten für Katalog und Rangliste	pro Tier	1.50
Erstellung Rangliste durch Drittpersonen	pro Tag	200.00
Bewirtschaftung Homepage Kantonalorganisation	-	500.00

### Art 5. Aufwände in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Schauen

	Abrechnungsmodus	Maximalbetrag Fr.
SSZV-Expertenkurse / Weiterbildungen	Tag / Person	200.00
Kantonale Weiterbildung für Experten, Expertinnen	Tag / Person	200.00
Sitzungen für Experten, Expertinnen	pauschal / Sitzung	500.00
Sitzungen zur Schaukoordination / Organisation	pauschal / Sitzung	200.00



## Art 6. Aufwände für Personal

	<i>Abrechnungsmodus</i>	<i>Maximal- betrag Fr.</i>
Anteilmässige Entschädigung von Präsident / Sekretär / Kassier (nur bei Abrechnung über Kantonalverbände)	pauschal / Person	1'200.00
Entschädigung Geschäftsführer/in, Schauverantwortliche/r	pro Tier	1.00
Entschädigung Schreibkraft (anlässlich Schau)	pro Tag	150.00
Taggeld (Experten, Expertinnen)	Tag / Person	200.00
Fahrtspesen (Experten, Expertinnen)	km	0.60
Taggeld (Helfer, Helferinnen)	Tag / Person	150.00
Verpflegung (Experten, Expertinnen, Helfer, Helferinnen)	pro Person	35.00

## Art 7. Aufwände in Zusammenhang mit dem Schauplatz

	<i>Abrechnungsmodus</i>	<i>Maximal- betrag Fr.</i>
Einrichtung und Miete des Schauplatzes	bis 50 Tiere	80.00
	51 bis 100	120.00
	mehr als 100	160.00
Abbau und Reinigung des Schauplatzes	bis 50 Tiere	80.00
	51 bis 100	120.00
	mehr als 100	160.00
Miete und Transport von Gatter	pro Gatter	3.50
Miete Klauenbad	inkl. Bademittel	500.00
Kant. Bewilligung / Auffuhrkontrolle durch Tierarzt	gem. Rechnung	-

## Art 8. Nicht anrechenbare Leistungen

Folgende Leistungen sind im Sinne dieses Reglements nicht anrechenbar:

- Ehrenpreise (Glocken etc.), Tombola-Preise, Abschlussessen;
- Experteneinsätze an Interkantonalen Ausstellungsmärkten (IAM);
- Züchter, Züchterinnen-Entschädigung für die Auffuhr von Schafen an IAM;
- Inserate an IAM;
- Spesen für Teilnahme an Versammlungen (namentlich Delegiertenversammlungen von SSZV, kantonalen und Rassenverbänden, Organisationskomitee IAM);
- Anschaffung Homepage;
- Kosten für die Durchführung von Delegiertenversammlungen kantonaler Schafzuchtverbände, von Hauptversammlungen von Schafzuchtgenossenschaften (SZG) und Schafzuchtvereinen (SZV);
- Ehrungen: Geschenke für Mitglieder, Vorstand, Zuchtbuchführer, Zuchtbuchführerinnen;
- Entschädigung von Zuchtbuchführern, Zuchtbuchführerinnen;
- Jahresbeiträge an SSZV und weitere Organisationen;
- Entschädigung für Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Abstammungskontrollen einzelner Tiere;
- Aufwendungen anlässlich von Todesfällen, Hochzeiten, Geburten o.ä.

## 3. Abschnitt Pflichten

### Art 9. Rechenschaftslegung der kantonalen Schauorganisationen

- Die Abrechnung über das Schauwesen ist unterzeichnet zu zweien bis spätestens Ende März des Folgejahres per Post, elektronisch oder persönlich bei der Geschäftsstelle des SSZV einzureichen. Bei Bedarf kann die Mustervorlage verwendet werden.
- Über die Verwendung des Beitrags Schauwesen ist eine getrennte Buchhaltung zu führen.
- In der Abrechnung dürfen nur Beträge aufgeführt werden, die belegt werden können.
- Der Abrechnung sind das Schauprogramm und eine Liste der eingesetzten Experten beizulegen.
- Die kantonalen Schauorganisationen sind für die Richtigkeit der Abrechnung verantwortlich. Bei Nichteinhalten der Bestimmungen des vorliegenden Reglements kommen die Sanktionen gemäss gültiger Statuten und geltendem Leistungsvertrag zur Durchführung der Tierbeurteilung bei Schafen zur Anwendung.



#### **Art 10. Revision der Abrechnungen und Auszahlung der Zuchtförderungsbeiträge durch den SSZV**

1. Der Schweizerische Schafzuchtverband überprüft jährlich 5 bis 7 kantonale Abrechnungen. Die ausgewählten Kantone haben sowohl die Abrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung / Kassabuch), unterschrieben zu zweien, als auch sämtliche Belege lückenlos per Post, elektronisch oder persönlich bei der Geschäftsstelle des SSZV einzureichen.
2. Für die Sichtung und Prüfung setzt der SSZV eine "Revisionsstelle Abrechnung Schauwesen" ein. Die Revision wird auf der Geschäftsstelle des SSZV durchgeführt. Allfällige Unstimmigkeiten werden bei Bedarf ebenfalls auf der Geschäftsstelle des SSZV geklärt.
3. Der Vorstand des SSZV legt je nach finanzieller Lage und in Abhängigkeit der Beiträge durch den Bund jeweils im dritten Quartal des laufenden Jahres die Beitragshöhe für die nachfolgende Abrechnungsperiode fest. Pro beurteiltes Tier (männlich und weiblich) im Alter von 4 - 36 Monate werden mindestens Fr. 10.- ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils spätestens Ende des dritten Quartals.

#### **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **Art 11. Vollzug**

Der SSZV beauftragt die zuständigen Organe der kantonalen Schauorganisationen mit dem Vollzug dieses Reglements.

##### **Art 12. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Niederönz, 4. Februar 2020      Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes

Der Präsident, Peppino Beffa

Der Vizepräsident, Bernardo Brunold



**Schauorganisation**

	Einnahmen	Ausgaben
<b>Tierzuchtförderungsbeitrag<sup>1</sup></b>	<input type="text"/>	
<b>Aufwände in Zusammenhang mit Büro und Administration (gem. Art. 4)</b>		
Porto, Drucksachen, Telefon		
Haftpflicht-Versicherung		
Inserate / Werbung im Forum Kleinwiederkäuer und in regionalen Medien		
Druckkosten für Katalog und Rangliste		
Erstellung Rangliste durch Drittpersonen		
Bewirtschaftung Homepage Kantonalorganisation		
<b>Subtotal</b>		
<b>Aufwände in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Schauen (gem. Art. 5)</b>		
SSZV-Expertenkurse / Weiterbildungen		
Kantonale Weiterbildung für Experten, Expertinnen		
Sitzungen für Experten, Expertinnen		
Sitzungen zur Schaukoordination / Organisation		
<b>Subtotal</b>		
<b>Aufwände für Personal (gem. Art. 6)</b>		
Anteilmässige Entschädigung von Präsident/in; Sekretär/in; Kassier/in		
Entschädigung Geschäftsführer/in, Schauverantwortliche/r		
Entschädigung Schreibkraft (anlässlich Schau)		
Taggeld (Experten, Expertinnen)		
Fahrtspesen (Experten, Expertinnen)		
Taggeld (Helfer, Helferinnen)		
Verpflegung (Experten, Expertinnen, Helfer, Helferinnen)		
<b>Subtotal</b>		
<b>Aufwände in Zusammenhang mit dem Schauplatz (gem. Art. 7)</b>		
Einrichtung und Miete des Schauplatzes		
Abbau und Reinigung des Schauplatzes		
Miete und Transport von Gatter		
Miete Klauenbad		
Kantonale Bewilligung / Auffuhrkontrolle durch Tierarzt		
<b>Subtotal</b>		
<b>Rückvergütung an Mitglieder / Genossenschaften</b>		
<b>Gewinn / Verlust</b>		
<b>Gesamttotal</b>		

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift . \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Bundesbeitrag, ausbezahlt von SSZV